Hausdurchsuchung im Finanzstrafverfahren

Hausdurchsuchungen
als
finanzstrafrechtliche Verfolgungshandlung

Im Rahmen einer finanzstrafrechtlichen Strafverfolgung ist u. a. das Zwangsmittel der **Hausdurchsuchung** vorgesehen. Dieses Zwangsmittel im Rahmen des Untersuchungsverfahrens kann im verwaltungsbehördlichen wie im gerichtlichen Strafverfahren gleichermaßen eingesetzt werden.

Unter **Hausdurchsuchungen** versteht man gemäß § 93 Abs. 2 FinStrG bzw. § 139 Abs. 1 StPO Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten sowie von Wirtschafts-, Gewerbe- oder Betriebsräumen.

§ 93 Abs. 1 FinStrG verlangt für eine **Hausdurchsuchung** einen mit Gründen versehenen Befehl (Durchsuchungsbefehl“). Dieser **Hausdurchsuchungsbefehl** muß vom Vorsitzenden des Spruchsenates (vgl. § 66 Abs. 2 FinStrG) erlassen werden. Grundsätzlich ist der Durchsuchungsbefehl bei Beginn der Durchsuchung dem anwesenden Betroffenen vorzuweisen (zuzustellen“). Bei Nichtanwesenheit ist der Befehl zu hinterlegen (vgl. § 23 ZustellG). Unter bestimmten Voraussetzungen (Gefahr in Verzug) kann der Durchsuchungsbefehl binnen 24 Stunden nachgereicht werden.

Neben dem **Hausdurchsuchungsbefehl** müssen gemäß §

93 Abs. 2 noch folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Es muß ein konkreter
Verdacht wegen Begehens eines bestimmten Finanzvergehens existieren. Ein bloßer
Verdacht genügt nicht, vielmehr wird ein begründeter Tatverdacht (vgl.
Erkenntnis des VfGH, VfSlg 12.849) vorausgesetzt.

2. Es muss der
begründete Verdacht vorliegen, dass sich eine der Tat verdächtige Person in den Räumlichkeiten aufhält oder dass sich dort Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder als Beweismittel in Betracht kommen. Es reicht aber z. B. nicht aus, wenn nur allgemein nach Sachen gesucht wird. Die gesuchten Gegenstände müssen präzisiert werden können.

3. Außerdem muss nach
dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die **Hausdurchsuchung**
im Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen, und es wird zu
prüfen sein, ob nicht ein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

4. Dem Betroffenen ist
vor Beginn der Durchsuchung die Gelegenheit zur Herausgabe des Gesuchten bzw.
zur Beseitigung der Durchsuchungsgründe zu geben. Wenn der Betroffene freiwillig mitwirkt, bedarf es daher der Zwangsmaßnahme der **Hausdurchsuchung** nicht.

Für **Hausdurchsuchungen** im gerichtlichen
Strafverfahren müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Für **Hausdurchsuchungen** bei

Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren ist die Beiziehung eines Vertreters der jeweiligen Kammer vorgesehen (u. a. Erlass des BMF vom 12. Oktober 1981, AÖFV 274/1981). Gemäß diesem Erlass ist daher bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen **Hausdurchsuchungen**
bei Wirtschaftstreuhändern die WT- Kammer davon zu
verständigen, dass eine **Hausdurchsuchung**
bei einem (nicht namentlich genannten) Kammerangehörigen
vorgenommen werden wird. Daher wird die Kammer eingeladen, einen Vertreter zu
einem vereinbarten Treffpunkt zu senden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verständigung der Kammer auch erst vom Ort der Durchsuchung aus erfolgen. Gegen
den Willen des Betroffenen hat die Zuziehung des Kammervertreters aber jedenfalls zu unterbleiben.

Abschließend eine
Liste von Hinweisen als Hilfe im Ernstfall:

1. **Hausdurchsuchungsbefehl:** Grundsätzlich
muss dem Betroffenen bei Beginn der Durchsuchung der **„Hausdurchsuchungsbefehl“** zugestellt
werden (§ 93 Abs. 1 FinStrG bzw. § 140 Abs. 3 StPO).

2. **Möglichkeit zur**
freiwilligen Herausgabe: Grundsätzlich ist gemäß § 94 Abs. 2 FinStrG bzw. § 140 Abs. 1 StPO dem Betroffenen Gelegenheit zur freiwilligen Herausgabe der gesuchten
Sache bzw. zur Beseitigung der Gründe für die Durchsuchung zu geben.

3. **Anwesenheit**
während der Durchsuchungshandlung: Der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen (§ 94 Abs. 3 FinStrG bzw. § 142 Abs. 2 StPO). Ist der Inhaber verhindert oder

abwesend, so ist eine erwachsene Person (Familienmitglied, Angestellte …) aufzufordern, der Amtshandlung beizuwohnen (§ 94 Abs. 4 bzw. § 142 Abs. 2 StPO).

4. **Vertrauenspersonen:**
Auf Verlangen des Betroffenen können zwei Vertrauenspersonen bei der **Hausdurchsuchung** anwesend sein. Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten, sofern dadurch die Amtshandlung nicht unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird (§ 93 Abs. 5 FinStrG bzw. Erlass des BMF vom 12. Oktober 1981, AÖFV 274/1981). Der Betroffene muss auf das Recht der Zuziehung von Vertrauenspersonen ausdrücklich hingewiesen werden (vgl. § 57 Abs. 3 FinStrG). Er kann daher befreundete Berufskollegen oder einen Rechtsanwalt beiziehen.

Aufgrund des erwähnten Erlasses des BMF ist die Kammer der WT von der **Hausdurchsuchung** vorher zu verständigen. Der Kammervertreter hat vor allem die Funktion, die Voraussetzungen für die Beschlagnahme von Klientenunterlagen zu überwachen. Es kann verlangt werden, dass vom Vorsitzenden des Spruchsenates mittels Bescheid über die Zulässigkeit der Beschlagnahme abgesprochen wird.

5. **Protokoll über den Verlauf der Durchsuchung:** Über das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Betroffenen ist auf sein Verlangen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung, deren Gründe und deren Ergebnis auszufolgen (§ 93 Abs. 6 FinStrG bzw. ähnlich § 142 Abs. 4 StPO).